

21. J U L I 1 8 9 0

3. S i t z u n g

e-archiv.ii

№ 20.

I. Sitzung

concept. Meyen

III. Sitzung

Protokoll

von der Landtagssitzung am 21^{ten} Juli 1890.

Anwesenheit: sämmtliche Abgeordnete aus dem Kreis
Rangirungsb. Kommissar von der Maur.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und
genehmigt;

Darauf wird der Präsident die Abgeordneten
Herrn Larqazi und Franz. Lutz dem vorzugsweise
Eitz in Leipzig, nach dem auch geseh.

I. Gegenstand

Auftrag über die gesetzliche Regelung betreffend die
künstliche Entwässerung der Rheinpfälzgebiete und
die Entfällung der Mischabwässerung.

H. Präsident: Es ist mir durch den Abg. Kaiser eine
Petition übergeben worden von dem Kreis-
rat der Gemeinde in Bezug auf diesen Auftrag,
diese Petition wird nun verlesen.

Herr Landtagskommissar wünscht dass der Landtag
bevorzugt verlesen werden, nach dem geseh.

Abg. Rheinbargen: Ich habe als Respondent die Frage
fragen nicht beantwortet, ich habe nur die grundsätzliche Lage
herausgefunden, ich habe die Gemeinde Mauren mit
genommen durch das Gesetz, dann wenn die in dem
den bis auf Mauren, dann auf die Rheinbargen mit
mir andere frühere Mischabwässerung und alle sind
Landstrassen, ebenso haben die Rheinbargen und Platten
nicht zu beklagen.

Herr Landtagskommissar: Ich habe jetzt gegen diese

bleiblichen Tausch, sondern vorzugsweise auf, die Zullin-
künste einzuführen zur Anwesenheit des Landes, ob
gleich keine kommunale Galtur mit ihnen nicht
verknüpft worden, die einzelnen Gemeinden
würden darunter leiden, zu demselben die
Pfeilgemeinden $\frac{3}{4}$ Ruin, mit dem das Land
in Anwesenheit der Galtur gehen darf, nicht
weniger werden, damit die Ungleichheit die
Landesherr nicht nur sieht, ist fassen die Tausch
von allgemeinen Randgebieten auf.

Abg. Bied: Ich weiß die Tausch des Abg. Pfeilberger
unvollständig, ob man sich nicht die bis Mauroen,
obwohl man das Ringguller und Pfeillenbergur nicht
unter Massur, ob nicht schon die Pachtgrund daris,
das der Raat mit der Pacht kontrahiert sei, die
Gemeinden haben nur beim Land ihr Möglichstes
geleistet.

Abg. Baisner: Die Gemeinderat Pachtung Mauroen gutten
mir mit, das die Gemeinderat was man man man
nicht zulässig man, das die Pacht auf diese Art unter
fallen werden, zu dem sieht die Pfeilbergergemeinden
die Minorität und ihr Vertrag soll das berücksichtigt
werden. Baisner verliert mir Teil einer alten Pachtur
von Pfeillenberg, von Mauroen fallen er kann in Land.

Er. Landtagsmarschall: Diese Abkommnisse können nicht
Gemeinderat nicht ^{in fort Recht} an der Tausch, ob bleiben die Abkommnisse, die Pfeil-
gemeinden werden ihren Lasten ^{in Einkünfte} nicht ganz aufgeben, sie
zahlen noch immer 25%.

Abg. Lindnermann: ob werden zu diesem Zweck unter
Subventionen aus der Landesherr zu geben.

Abg. Mangner: Ich bin mir über Fall, der Pfeilberger nicht

findet

man soll es nunmehr ein für allemal mit den Subventionen,
 ob könnten die Zöllner büßen auf aufwachen, und ob
 müssten dann die Pfingstgummien zur Aufwahrung
 auf dem zufließen, und wenn die Kapitalen.

Der Antrag des Abg. Lutz in dieser Sache kann jedoch zu
 Wasser, werden nur von dem Abg. / Kaiser: unterliegt.

Abg. Wagner: wenn die Zöllner aufwachen, so
 fort auf Linienstrich auf zu registrieren.

„Ob nun der Antrag der Kommission mit geringerer Änderung
 mit 13 gegen 2 Stimmen: / Kaiser n. Lutz: angenommen,
 mündl.: In Ermängung, dass der Landtag bisher auf Pfingst-
 pfingstgummien in Landtagsbeschluss unterliegt
 und Willkür ist dies auf büßig zu sein, wird die
 fürstliche Regierung weißt, bei der nunmehr Land-
 tagsbeschluss mit mündl. Bescheid für Gesetz vorzubringen,
 in welchem nachstehende Punkte berücksichtigt werden sollen:

1. Obwiewohl, Aufhebung und Lösung der Pfingstgummien
 werden von der fürstlichen Regierung und ihrem Organe
 besorgt, auf welchem die Landtags für folgende Bedingungen
 sind die fürstl. Regierung bei der Landesversammlung
 flüchtig gemacht;
2. Die Gemeindefinanzverhältnisse sind von Gemeindefinanz
 mitzufassen und der Landesversammlung abzugeben;
3. Die verschiedenen Misse, - Daten und Bedingungen der einzelnen
 Gemeinden werden einander bei besetzen.
4. Das Schwere der Pfingstgummien ist in die Gemeindefinanz
 besetz mitzubringen vass. nur der Gemeindefinanz
 abzugeben.
5. An der Misse beizulassen guttuzigieren:
 - a. das Land mit 75% Prozent;
 - b. die Pfingstgummien, jede guttaunt in ihrem Bezirke,
 mit 25 Prozent.

II Inquartum

Das Tagungsprotokoll wird auf die nächste Sitzung vorzubereiten.

III Inquartum

Geprüft der Gemeinderat die Erfüllung des Landtags für die Erbauung neuer Kapellen auf dem Land. Es wird das Geprüfte beschlossen und mit dem Landtagsrat für die Angelegenheit.

Ag. Lindnermann: Der Landtag mit 300 fl. ist zu wenig für die Subvention für die Erfüllung dieser Kapellen, es ist das schon ein alter Beschluss und ein notwendiger Beschluss, es sollte wenigstens 400 fl. Subvention gegeben werden, Antrag des Ag. Lindnermann wird nicht angenommen.

Commissionsantrag: Der Gemeinderat die Erfüllung für diese neuen Dinge vorübergehend mit dem Landtagsrat eine Subvention von 300 fl. aus Landtagsmitteln zu bewilligen zu lassen, wird einstimmig bewilligt.

IV Inquartum

Geprüft der Gemeinderat die Erfüllung der Kapellen, Gänge, und die Erfüllung des Landtags für die Erbauung neuer Kapellen auf dem Land.

Es wird das Geprüfte beschlossen und mit dem Landtagsrat für die Angelegenheit.

Commissionsantrag: „Das die Erfüllung der Kapellen mit Landtag von 400 fl. zum genannten Zweck aus Landtagsmitteln bewilligt werden“ wird einstimmig bewilligt.

V Inquartum

Geprüft der Josef Gasser und der Landtagsrat die Erfüllung der Kapellen und die Erfüllung der Kapellen auf dem Land.

Fr. Landtag nur unser unläutet ab Anstalts unser
Proprium mit beschränkt dem Landtag aus Auftrag.
Landtag aus Auftrag: „Der Fürstliche Landtag hat in dem
der Landtagung die Anweisung gegeben nun aus dem zu
lassen die landständliche Anweisung auszufolgen
Vorbereitung in Landtag nun wofl. zu gemessen,
missverständlich bewilligt.“

VI. Gegenstand.

Darüber wird nun vorgeschlagen Landtagung zur
Abfertigung in missverständlich Anweisung und
Gewalt zu sein.

Fr. Proposition: Die missverständlich Anweisung
nicht bewilligt werden, sondern missverständlich
Anweisung bewilligt werden, nicht missverständlich die
Anweisung bewilligt werden.

Landtag aus Auftrag: „Der Landtag will die Ab-
fertigung der Anweisung bewilligt werden in Landtag
nun wofl. 99 be. bewilligt.“

missverständlich bewilligt.

VII. Gegenstand.

Prüfung der Landtagung nun Jahr 1889.

Fr. Proposition: Die Landtagung nun Jahr 1889
gibt nun bewilligt, gewilligt.

Landtag aus Auftrag: „Der Landtag will die Landtagung
Landtagung, missverständlich die Anweisung
missverständlich bewilligt werden, die Anweisung
bewilligt werden, missverständlich bewilligt.“

VIII. Gegenstand.

Landtag aus Auftrag. Prüfung der Landtagung nun Jahr 1889.

zu § 14. D. Flugel: ob soll der alte Modus bei Verkauf
verboten.

fr. Landvermesser: ob soll missus sein, öffentlich zu
verleihen.

zu § 16 fr. Landvermesser: ob nur schon in der Landkarte die
Aussicht, dass die Revision nicht durch andere Arbeiten
verhindert wird, ob nicht durch Mangel an
Aussicht gegeben werden, der Landtag sollte nicht schon
die zu sagen, dass es keine Schwierigkeiten in dieser Hinsicht
in dem Weg legen, mit der sollte der Verkauf auf 1/2 Jahr u. 1 Jahr
möglich, die nachträgliche Zurechtweisung muss ebenfalls
nicht verboten.

fr. Präsidium: es müsste mir erlauben, dass 1/4 jährigen
Verkauf schon zumutbar ist, es wird nicht viele
Fälle geben, der Preis zur Zurechtweisung nicht
schon es wird nicht auf 1/4 Jahr nullsetzen, dann
mit der Zurechtweisung könnte auch Mißbrauch
gegeben werden.

fr. Landvermesser: das zumutbar werden würde
auf Anlangen der Landtag zu geben.
Dann bei Zurechtweisung der Verkauf ist überfällig.
Es ist nicht überfällig, der Verkauf muss für
den selben Markt auf 4-2 Jahre festbar sein.

zu § 19 nicht abgeändert:

„Gemeinde nur gemeinnützigen Zweckes
Prinzip für öffentliche und wirtschaftliche
Zwecke unter fasthändigem Grundbesitz
verf. Dieser Stellung bei der l. Verfassung Verkauf
möglich, die mit 5% zu verzinsen sind, davon 1%
die Markt kasse übernimmt. Solche Darlehen müssen
in Annuitäten von mindestens 2% amortisiert
werden. Die Befreiung dieser Beiträge ab

1000 fl. Bestand der vorzüglichen Zustimmung
der k. k. Regierung, der Dyakassakommission
und des Landtags, resp. des Landesauschusses;
für Beiträge bis zu 1000 fl. geringfügigen
die Zustimmung der k. k. Regierung.

Landtagsbeitrag mit einem Zusatz:

Der Landtag nimmt die von der Landtagskommission
vorgelegten über Änderungen und Bestimmungen in
den von Dyakassakommissionen an und wendet die k. k. Regierung
speziell wegen Einführung von Anstalten
von Anstalten Beziehungen zu erklären und auf Grund
der k. k. Landtagsbeschlüsse vorgelegten in
möglichster Weise einen Zusatz vorlegen, nicht bringen
und billigt für den Fall der Erfüllung nicht zuzusetzen
Landtag.

Mit Bezug auf die vom Landtag
gefassten Beschlüsse geschlossen o. gescheitert.

Schardor Ab
Mheimberger